

VEREINBARUNG

zwischen

der Einwohnergemeinde Interlaken
und
den Industriellen Betrieben Interlaken
betreffend

Kopie an *Bu, Finanz*
am 21. 10. 96

Uebernahme der öffentlichen Beleuchtung durch die IBI

1. EINLEITUNG

- 1.1 Mit dem Abschluss der neuen Vereinbarung erhielten die IBI einen neu formulierten Leistungsauftrag, welcher sie berechtigt, weitere Aufgaben wahrzunehmen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Energieversorgung stehen.
- 1.2 Nach bisheriger Regelung wurde die öffentliche Beleuchtung durch die Vertragsgemeinden als Gemeindeaufgabe selbständig gelöst.
- 1.3 Die gemeindeeigenen finanziellen Prioritäten und die Sanierungsbestrebungen sowie der Leitungsbau der IBI behindern die Koordination eines gemeinsamen Vorgehens bei der öffentlichen Beleuchtung.
- 1.4 Die unterschiedliche Bemessung der Bedürfnisse hat gerade bei der öffentlichen Beleuchtung zu sichtbaren Differenzen auf dem Bödeli geführt.
- 1.5 Mit der Uebertragung der öffentlichen Beleuchtung in den Kompetenzbereich der IBI wird der gleiche Lösungsweg gewählt wie in ähnlich gelagerten Energieversorgungsunternehmen und Gemeinden üblich.

2. DEFINITION

Die öffentliche Beleuchtung umfasst die elektrische Erschliessung, -Steuerung und Halterung/Befestigung eines nach den gängigen Normen der Elektrizitätswirtschaft und den Bernischen Werkvorschriften erstellten Beleuchtungspunktes zur ordentlichen Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze.

3. GRUNDSÄTZLICHES

3.1 Durch den Uebergang der öffentlichen Beleuchtung an die örtliche Energieversorgung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Einheitliche Bemessung und Ausführung
- Grösster Kosten-/Sparnutzen
- Sicherstellung Unterhalt und Elimination Doppelspurigkeiten
- Mitsprache der Gemeinden und Möglichkeit von begründeten Speziallösungen unter Kostenfolge

3.2 Neuanschlüsse werden nach gültigem Organisationsreglement generell anschlusskostenpflichtig.

3.3 Der Eigentumsübergang verursacht keine zusätzliche tarifliche Auswirkungen.

4. VERTRAGSGEGENSTAND

Diese Vereinbarung regelt

4.1 die Uebernahme der öffentlichen Beleuchtung der EWG Interlaken durch die Industriellen Betriebe Interlaken.

4.2 den Leistungsauftrag und legt das Pflichtenheft für die IBI fest.

4.3 die finanziellen Ansprüche und Verpflichtungen der vertragsschliessenden Parteien.

4.4 die Gebührenfestsetzung und -Erhebung für die Leistungen der IBI.

4.5 die Geltungsdauer dieser Vereinbarung und die Modalitäten ihrer allfälligen Aufhebung.

5. IBI - LEISTUNGS-AUFTRAG

5.1 Normalfall

Beinhaltet alle Leistungen, die zum Bau und Betrieb einer ordentlichen öffentlichen Beleuchtung gemäss Definition nach Punkt 2 erforderlich sind. Die Ausführungsbestimmungen zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes legen die IBI fest.

Diese Aufwendungen gehen zu Lasten der IBI.

5.2 Speziallösungen

5.2.1 Alle Leistungen, welche den Normalfall übersteigen, gelten als Speziallösungen und deren Erstellung ist nach dem Verursacherprinzip entschädigungspflichtig. Dabei wird in Abhängigkeit der Erstellungs- und Beleuchtungsbedürfnisse zwischen Spezialfällen und besonderen Ausführungen unterschieden.

5.2.2 Spezialfälle

Oeffentliche Beleuchtungspunkte und -Steuerungen für gezielte, von der Gemeinde definierte Bedürfnisse wie Fassaden-, Kirchen- Schleusenbeleuchtungen gelten als Spezialfälle. Für die Erstellung wird zusätzlich zum Anschlusskostenbeitrag der Differenzbetrag zur normalen Ausführung dem Auftraggeber verrechnet.

5.2.3 Besondere Ausführungen

Beleuchtungspunkte, die der öffentlichen Beleuchtung besonderer Anlagen wie Parks, Japanischer Garten u.ä. dienen, stellen besondere Ausführungen dar und sind durch die Auftraggeber selber zu erstellen. Diese haben einen Anschlusskostenbeitrag in Abhängigkeit der Dimensionierung des elektrischen Anschlusses zu bezahlen.

6. PFLICHTENHEFT

Die Industriellen Betriebe Interlaken

- 6.1 planen, bauen und betreiben die öffentliche Beleuchtung nach einheitlichen, dem Stand der Technik angepassten Grundsätzen
- 6.2 erstellen im Einvernehmen mit den Vertragsgemeinden ein mittel-, langfristiges Beleuchtungskonzept mit den damit verbundenen Arbeiten
- 6.3 gewährleisten die Mitbestimmung der Vertragsgemeinden in Spezialfällen (z.B. schützenswerte Bereiche) und bei berechtigten Bedürfnissen (wie Beleuchtungsart- und Dauer, Helligkeit, Beflagung u.ä)
- 6.4 sind besorgt, dass die notwendigen Unterhalts- und Wartungsarbeiten zeitgerecht ausgeführt werden
- 6.5 ergänzen die jährliche Tiefbauplanung mit den Belangen der öffentlichen Beleuchtung und koordinieren diese Arbeiten wie bisher mit den dafür zuständigen Bauämtern
- 6.6 erheben für die erbrachten Versorgungsleistungen die in der Vereinbarung und dem Organisationsreglement vorgesehenen einmaligen und wiederkehrenden Gebühren.

7. FINANZIELLES

- 7.1 Die öffentliche Beleuchtung der EWG Interlaken geht auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Vereinbarung mit Nutzen und Schaden an die Industriellen Betriebe Interlaken über.
- 7.2 Dieser Uebergang der Besitzverhältnisse ist entschädigungsfrei.
- 7.3 Als Gegenleistung zur kostenlosen Abtretung der öffentlichen Beleuchtung übernehmen die IBI im Rahmen ihrer Möglichkeiten die anstehenden, notwendigen Erneuerungsarbeiten am Beleuchtungsnetz.

7.4 Der EWG Interlaken verbleiben folgende Kosten:

- Stromaufwand der öffentlichen Beleuchtung
- Anschlusskostenbeitrag pro Beleuchtungspunkt bei Neuerschliessungen
- Aufwendungen für Leistungen, die den Normalfall übersteigen
- Bearbeitungsgebühren für besonders übertragene Dienstleistungen

7.5 Die Festsetzung und Anwendung der entsprechenden Gebühren sind in der Vereinbarung zwischen den Gemeinden vom Juni 1995 und dem dazugehörigen Organisations- und Gebührenreglement der IBI geregelt.

7.6 Leistungen ausserhalb dieser Vereinbarung werden von Fall zu Fall mittels besonderem Vertrag geregelt.

8. KÜNDIGUNGEN

8.1 Die Vereinbarung zur Uebernahme der öffentlichen Beleuchtung hat die gleiche Geltungs- und Kündigungsdauer wie die Vereinbarung zwischen der EWG Interlaken und der EWG Matten / EWG Unterseen vom 12./16./25. Juni 1995.

8.2 Bei Kündigung oder Auflösung der Zusammenarbeit ist die öffentliche Beleuchtung den Anlagen des sekundären Versorgungssystems gleichgestellt und fällt dabei unentgeltlich in das Eigentum der EWG Interlaken.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkraftsetzung

Uebergang von Nutzen und Schaden mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

9.2 Streitigkeiten

Auffassungsunterschiede zwischen IBI und Vertragsgemeinden betreffend die öffentliche Beleuchtung werden nach Möglichkeit untereinander gütig geregelt. Eine allfällige Differenzbereinigung erfolgt in der IBI-Werkskommission.

9.3 Weitergehende Streitigkeiten

Nicht zu schlichtende Streitigkeiten sind nach den geltenden Bestimmungen der Vereinbarung zwischen den Gemeinden vom Juni 1995 zu beurteilen.

Interlaken, den *15. April 1996*

Interlaken, den 1. Januar 1997

EINWOHNERGEMEINDE INTERLAKEN
Präsident Sekretär

INDUSTRIELLE BETRIEBE INTERLAKEN
Vorsteher Direktor

A. Högmoth

[Signature]

A. Jost

[Signature]

GR A. Jost

M. Schiltknecht